

Ulrich Brockhaus

Das Amt in den Brüdergemeinden

bruederbewegung^{de}

Zuerst erschienen in: *Zeitschrift für Theologie und Gemeinde* 14 (2009), S. 197–205.

Für die vorliegende Ausgabe wurde der Text vom Verfasser an einigen Stellen korrigiert. Die originalen Seitenzahlen sind in geschweiften Klammern und kleinerer, roter Schrift eingefügt.

© 2009, 2017 Dr. Ulrich Brockhaus, Wuppertal
Satz: Michael Schneider
Veröffentlicht im Internet unter
<http://www.bruederbewegung.de/pdf/brockhausamt.pdf>

bruederbewegung^{de}

Das Amt in den Brüdergemeinden

Ulrich Brockhaus¹

1. Amt und Amtliches in den Schriften der Brüderbewegung vor dem Zweiten Weltkrieg

Die Brüderbewegung, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in England entstanden, dann um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch auf dem Kontinent, u. a. in Deutschland, war eine vom Anliegen her reformatorische Bewegung. Die Entwicklung der christlichen Kirche wurde als Irrweg und Entartung gesehen, besonders die Herausbildung fester Formen, v. a. in Hierarchie, Liturgie und Amt, sowie die Zersplitterung der einen Gemeinde Jesu in viele kirchliche Gruppierungen, Konfessionen und Denominationen. Von daher ergab sich das Programm der Rückkehr zu der einen allein vom Heiligen Geist geleiteten Kirche des Neuen Testaments und die Abkehr von allen menschlichen Einrichtungen, die man im Laufe der Kirchengeschichte eingeführt und mit denen man die Kirche zu einer menschlichen Institution gemacht hatte. Diese Rückkehr zu den neutestamentlichen Anfängen wurde nun allerdings nicht stellvertretend für die ganze Kirche oder im Bewusstsein des Vorreitertums gesucht, sondern auf dem Wege der Absonderung, d. h. man überließ die bestehenden Kirchen und Freikirchen bewusst ihren Traditionen und Institutionen und praktizierte getrennt davon ein am Neuen Testament ausgerichtetes Christentum.

Die Lehre von der Absonderung wurde allerdings nur in dem Geschlossenen oder Exklusiven Teil der Brüderbewegung konsequent vertreten, hat ihn auch geprägt und ihm einen resignativen Zug gegeben. Der nicht Exklusive Teil, nämlich die sog. Offenen Brüder, hat die Absonderungslehre dagegen nicht vertreten.

Noch eine kurze Vorbemerkung zur Literatur: Wenn ich im Folgenden von »Brüderliteratur« ohne weiteren Zusatz spreche, so meine ich damit die Literatur der Geschlossenen oder Exklusiven Brüder, also der in Deutschland zahlenmäßig größten Gruppe. Wenn ich dagegen die Literatur der Offenen Brüder meine, werde ich das ausdrücklich angeben.

Auch in der Brüderliteratur ist die Lehre vom Amt ein Teil der Lehre von der Kirche. Nach dem Neuen Testament, insbesondere nach den Paulusbriefen ist die Kirche der Leib Christi und steht unter der Leitung des Heiligen Geistes. Das bedeutet, dass alle Gläubigen Glieder dieses Leibes sind und von ihm gebraucht werden können. Dies geschieht praktisch – {198} z. B. in den Zusammenkünften der Gemeinde – dadurch, dass sie die ihnen von Christus bzw. vom Heiligen Geist geschenkten Gaben, z. B. die Lehrgabe, betätigen. Die Betätigung einer solchen Gabe haben die anderen Gläubigen anzuerkennen. Ein autoritatives Lehramt hat sich da nicht einzumischen. Das würde eine Verdrängung Christi bzw. des Heiligen Geistes bedeuten. D. h. die unter der Leitung des Heiligen Geistes stehende Gemeinde ist von einem autoritativen Amt unabhängig. Man wird beim Lesen der Brüderliteratur manchmal an die Schrift Martin Luthers von 1523 erinnert: »Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursache aus der Schrift«.

1 Zweiter Teil des Vortrags, gehalten am 3. Oktober 2008 auf der Tagung »Amt ohne Würde? Der pastorale Dienst und das »allgemeine Priestertum«. Freikirchliche und ökumenische Perspektiven« der Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik (GFTP) in Nürnberg vom 3.–4. Oktober 2008. {Der erste Teil des Vortrags behandelte »Die Anfänge des Amtes im Neuen Testament«.}

In dieser kleinen, aber sehr deutlichen Schrift Luthers finden sich z. T. ähnliche Argumente wie in der Brüderliteratur.

Wenn wir nun nach der Rolle des Amtes in dieser Konzeption fragen, so stoßen wir auf zwei gegensätzliche Tendenzen: eine amtsverneinende und eine amtsbejahende Tendenz. Das Amt als autoritative Instanz wird abgelehnt, weil es der Leitung des Geistes und der freien Betätigung seiner Gaben in der Gemeinde widerspricht. Zwar hat es in neutestamentlicher Zeit solche autoritativen Ämter gegeben – z. B. das Ältestenam, das mit dem Aufseheramt gleichgesetzt wird –, aber diese waren durch die Autorität der Apostel legitimiert und sind danach ausgestorben. Stattdessen hat sich in der Geschichte der Kirche das monarchische Bischofsamt durchgesetzt, das aber nicht göttlich oder apostolisch, sondern nur menschlich legitimiert war und einen wesentlichen Faktor des Verfalls der Kirche darstellte. So weit die amtsverneinende Tendenz.

Dagegen steht nun aber das Amt als für das Leben der Kirche notwendige und aufbauende Funktion, sichtbar z. B. in den Funktionen von Hirten, Evangelisten und Lehrern. Diese Funktionen sind die Betätigung der Gaben, die Christus den Seinen zum Aufbau und zur Pflege seiner Gemeinde gegeben hat und auch weiterhin geben wird. Sie werden in der Brüderliteratur zur Unterscheidung von dem autoritativen Amt nun allerdings fast immer »Gaben« genannt. Zwar kann Darby gelegentlich auch einmal sagen: »Jede Gabe ist ein Amt«,² aber im Allgemeinen wird doch begrifflich sorgfältig – und m. E. etwas künstlich – zwischen Gaben und Ämtern unterschieden.

Funktionen oder funktionell verstandene Ämter in der Gemeinde also gibt es. Sie sind für das Leben der Gemeinde sogar förderlich und notwendig. Sie dürfen die Freiheit des Geistes aber nicht einschränken. Konkret: Sie dürfen die Beteiligung anderer Gemeindeglieder nicht hindern oder beeinträchtigen.

Zwei Problembereiche gibt es, die in der Brüderliteratur immer wieder genannt werden: das Ein-Mann-System bzw. der monarchische Episkopat {199} einerseits und die Frage der Ordination andererseits. Auf diese beiden Themen will ich jetzt kurz eingehen.

1.1. Das Ein-Mann-System

In der Entstehung des Ein-Mann-Systems oder des sog. monarchischen Episkopats wird der Beginn des Verfalls der Kirche gesehen. Nach Ansicht des Kirchengeschichtlers der »Brüder«, Andrew Miller (1810–1883), wird der entscheidende Schritt der Entwicklung in den Ignatiusbriefen sichtbar, also um das Jahr 110. Miller behandelt diesen Punkt in seiner dreibändigen »Geschichte der christlichen Kirche« über mehrere Seiten und lässt Ignatius dabei ausführlich zu Wort kommen, u. a. mit dem bekannten Zitat aus seinem Brief an die Gemeinde in Philadelphia: »Tut nichts ohne den Bischof!«³ Hier beginnt für Miller der Klerikalismus, die Aufspaltung der Kirche in Kleriker und Laien. Das autoritative Amt drängt sich zwischen den Herrn und seine Kirche; Christus, der einzige Mittler zwischen Gott und Menschen, wird verdrängt. Miller sieht in dieser Entwicklung den Sündenfall der Kirche. Denn diese Verdrängung Christi durch einen Menschen war Sünde. Miller vergleicht sie auch ausdrücklich mit der Sünde Evas im Paradies.⁴

2 (J. N. Darby,) Das Amt des Neuen Testaments betrachtet nach seinem Wesen, seiner Quelle, Macht und Verantwortlichkeit, Düsseldorf 1849 (übersetzt aus dem Englischen), 25.

3 Andrew Miller, Geschichte der Christlichen Kirche, Bd. I, Elberfeld ²1908, 315.

4 Ebd., 325.

Es ist also nicht so sehr das Amt oder die Gemeindefunktion an sich, die den geistlichen Charakter der Kirche gefährdet – denn diese Funktionen können ja auch als Gaben verstanden werden, die dem Aufbau der Gemeinde dienen –, sondern es ist die menschliche Autorität, die sich an die Stelle Christi setzt und die Herrschaft über die Gemeinde beansprucht. An die Stelle Christi tritt der monarchische Bischof, und an die Stelle des Leibes Christi, dessen Glieder alle gleichwertig sind, tritt die kirchliche Hierarchie, die Herrschaft der Bischöfe und letztlich die des menschlichen Stellvertreters Christi auf Erden, des Papstes.

1.2. Die Ordination

In der Ordination wird die Einsetzung in eine Herrschaftsposition in der Gemeinde gesehen. Eingesetzt wird der, der zur Ausübung einer Gabe in der Gemeinde berechtigt ist; dies heißt, dass die anderen nicht dazu berechtigt sind. Die Ordination wird also als eine Bedrohung des Leib-Christi-Gedankens, d. h. als eine Bedrohung der Gleichheit aller in der Gemeinde verstanden. Sie ist unbiblisch und daher abzulehnen.

Allerdings müssen wir auch hier wieder differenzieren: Die Ordination als Rechtsakt, also als Vorgang, durch den der Betreffende zur Ausübung einer Gabe berechtigt wird, wird in der Brüderliteratur abgelehnt und sogar {200} als »eine schändliche Entehrung des Herrn«⁵ bezeichnet, da nur dieser wirksam zur Ausübung eines Dienstes in der Gemeinde bevollmächtigen kann. Durch den Rechtsakt einer Ordination würde im Grunde wieder das Klerus-Laien-Schema eingeführt.

Wenn dagegen jemand für die Übernahme einer Aufgabe dem Segen Gottes anbefohlen wird, so ist das eine geistliche Handlung, die auch mehrere Male im Neuen Testament bezeugt wird. In diesem Zusammenhang wird mehrfach auf die Handauflegungen bei den sieben Diakonen (Apg 6,6) und bei Barnabas und Paulus (Apg 13,3) hingewiesen.

Das ist in groben Zügen die Einstellung zum Amt, wie sie sich aus der Brüderliteratur vor dem Zweiten Weltkrieg ergibt, und zwar, wie gesagt, aus der Literatur der Geschlossenen oder Exklusiven Brüder. Die Haltung der Offenen Brüder weicht davon (in der Amtsfrage!) nicht grundsätzlich ab. Sie ist nur weniger theoretisch und mehr pragmatisch. Typisch dafür ist die in einem Artikel explizit gestellte Frage: »Was haben wir zu tun?«

Einen wesentlichen Unterschied aber gibt es: Das Ältestenamt wird als nach wie vor bestehendes Gemeindeamt angesehen. Es ist also nicht auf die Zeit der Apostel beschränkt, sondern Gott gibt seiner Gemeinde noch heute Älteste oder Aufseher. Wichtig sind dabei drei Punkte:

1. Es gibt immer mehrere Älteste in einer Gemeinde (das Prinzip der Mehrzahl).
2. Sie haben dafür zu sorgen, dass alles ordentlich zugeht, deshalb werden sie auch »Aufseher« genannt (das Prinzip der Autorität).
3. Sie haben mit der gesunden Lehre zu ermahnen und zu überführen (das Prinzip der Lehrfähigkeit).

Die Leitung der Gemeinde durch eine einzelne Person wird dagegen eindeutig abgelehnt; so z. B. ausführlich in der Schrift von Johannes Warns aus den 1920er Jahren »Kennt das Neue Testament die Bedienung einer örtlichen Gemeinde durch einen einzelnen Prediger?«. Warns sieht das Ein-Mann-System auf dem Hintergrund der kirchengeschichtlichen

5 Botschafter des Heils in Christo, Elberfeld 1874, 156.

Entwicklung zum Bischofsamt und lehnt es vehement ab. Das Amt eines einzelnen Bruders bedeutet ihm eine »Unterdrückung« der Geistesgaben, und das ist eine Sache, »die wir ablehnen und hassen müssen«.⁶

Zusammenfassend können wir sagen: Aus der Literatur sowohl der Offenen als auch der Geschlossenen Brüder vor dem Zweiten Weltkrieg ergibt sich eine ambivalente Haltung gegenüber dem Amt.

Als Gabe wird es begrüßt: Gott hat seiner Gemeinde verantwortliche Funktionen gegeben, z. B. Evangelisten, Hirten und Lehrer. Als rechtliche Institution wird es abgelehnt, v. a. in der Vorordnung einer einzelnen Person über die Gemeinde.

{201} In der Frage des Ältestenamtes unterscheiden sich die Offenen von den Geschlossenen Brüdern: Die Offenen erkennen es an (allerdings nur, wenn es in der Mehrzahl ausgeübt wird), die Geschlossenen lehnen es ab.

2. Die Ältestenfrage und die Frage des hauptberuflichen Mitarbeiters in den Brüdergemeinden nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs bedeutete für die deutschen Brüdergemeinden einen scharfen Einschnitt, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass sie durch die ideologischen Veränderungen in eine Krise ihres Glaubenslebens geführt wurden und dass sie durch den Krieg eine große Anzahl ihrer Mitglieder verloren – das widerfuhr anderen christlichen Gruppen auch –, sondern durch das Verbot 1937 und die anschließenden Koalitionen, Verbindungen und Trennungen bildeten sich ganz neue Gruppierungen, sodass die Landschaft des deutschen Brüdertums sich seitdem stark verändert hat. Ich will auf diese Veränderung gleich, am Anfang des dritten Teils, kurz eingehen.

Auch im Blick auf das Verständnis des Amtes und die Einführung von Ämtern in den Gemeinden ergaben sich – sicherlich nicht nur dadurch, aber doch gefördert und beschleunigt durch diese Entwicklung – starke Veränderungen. Besonders in der Frage der Leitung der Gemeinde, konkret der Ältestenfrage und der Frage eines hauptberuflichen Mitarbeiters änderte sich einiges, und zwar zuerst faktisch in den Gemeinden, dann auch in der theologisch-literarischen Grundlegung. Auf diese beiden Punkte, die Ältestenfrage und die Frage des Hauptberuflichen, will ich jetzt eingehen.

2.1. Die Ältestenfrage

Solange ich zurückdenken kann, gab es in den Brüdergemeinden Leitungskreise, meist »Brüderstunde« genannt. An manchen Orten waren sie offen, d. h. jeder Bruder konnte dazukommen, anderswo wurde man aufgefordert, dazuzukommen, d. h. der Kreis derer, die dazugehörten, war begrenzt.

Hier setzte nun seit den 1970er Jahren ein Prozess der Regulierung ein, d. h. es entstanden Ordnungen, durch die der Vorgang der Anerkennung dieser Brüder, die Dauer ihrer Amtszeit, manchmal auch die Modalitäten einer Abberufung geregelt wurden. Dieser Prozess war nicht zentral gesteuert, sondern ergab sich aus dem Bedürfnis nach Ordnung. Manchmal hießen die leitenden Brüder »Älteste«, manchmal vermied man diesen Begriff, aber faktisch waren es Älteste. Und gelegentlich konnte man im Nachhinein fest-

6 Johannes Warns, Kennt das Neue Testament die Bedienung einer örtlichen Gemeinde durch einen einzelnen Prediger?, o. J., Nachdruck, 13.

stellen, dass sich eine Nachbargemeinde völlig unabhängig eine ganz ähnliche Gemeindeordnung gegeben hatte wie die eigene.

Der Prozess war auch nicht auf eine bestimmte Gruppierung des Brüdertums beschränkt, sondern erfasste alle Gruppierungen. So schreibt Christian Briem, ein leitender Lehrer der Geschlossenen Brüder, in seinem 1989 erschienenen Buch »Da bin ich in ihrer Mitte«: »Gibt es heute noch Älteste? ... Ja, unbedingt. Nicht ordinierte Älteste ... Sie werden sich nicht so bezeichnen, aber sie führen die Aufsicht über die Gläubigen ...«⁷ Und in dem offiziellen Papier der AGB (Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden im Bund) »Was sind Brüdergemeinden?« heißt es: »Durch den verantwortlichen Bruderkreis bzw. die Ältestenschaft sowie die Mitarbeit aller Gemeindeglieder wird die ›Priesterschaft der Gläubigen‹ verwirklicht«.

1988 erschien das Büchlein von Gerhard Jordy »Die Ältesten in der Gemeinde«. Jordy kommt hier mit Hilfe vieler neutestamentlicher Argumente zu dem Ergebnis, dass der Ältestendienst notwendig ist.

In den letzten Jahren ist die theologisch-literarische Grundlegung der Ältestenfrage durch die ins Deutsche übersetzten Bücher von Alexander Strauch wesentlich gefördert worden. Ich nenne einige Titel: »Biblische Ältestenschaft«, »Zusammen wirksam leiten« sowie »Mit Liebe leiten«.⁸

Die Tatsache, dass von dem Buch »Biblische Ältestenschaft« schon im Erscheinungsjahr eine zweite Auflage erforderlich wurde, zeigt, dass die Ältestenfrage in den Brüdergemeinden aktuell ist.

2.2. Der hauptberufliche Mitarbeiter

Größere Gemeinden stellten oft fest, dass wichtige Aufgaben in der Gemeinde nur unzureichend wahrgenommen wurden, weil entweder die Kräfte fehlten oder weil einzelne Fälle einfach übersehen worden waren, in jedem Fall ohne böse Absicht. Für bestimmte Aufgaben, etwa die Durchführung von Jugendstunden oder die Betreuung von bedürftigen Gemeindegliedern oder die Besuche bei Kranken, war einfach nicht genug Zeit da, d. h. sie blieben liegen.

Um diesem Problem abzuweichen, stellten manche Gemeinden einen hauptberuflichen Mitarbeiter ein.

Damit war zwar auf der einen Seite ein Problem *gelöst*; auf der anderen Seite aber war ein Problem *entstanden*. Denn die Leitung der Gemeinde durch einen einzelnen Bruder brachte die Gefahr der Klerikalisierung mit sich, und hier waren die Brüdergemeinden natürlich aufgrund ihrer Tradition besonders sensibel.

Der Mann, der dieses Problem früh erkannt und schon in den 1970er Jahren zu lösen versucht hat, war Ernst Schrupp, der langjährige Leiter der Bibelschule Wiedenest. Er prägte den Begriff des »integrierten Mitarbeiters«: Der hauptberufliche Mitarbeiter ist mit seinen Gaben und seinen Aufgaben in die Gemeinde integriert. Er ist nicht Leiter der Gemeinde, sondern untersteht der Leitung der Gemeinde bzw. dem Ältestenkreis. Die Ältesten (203) ziehen ihn aber in der Regel zu ihren Sitzungen hinzu, denn er kennt natürlich viele Einzelheiten, über die die Ältesten Informationen brauchen. Diese ihrerseits

7 Christian Briem, Da bin ich in ihrer Mitte, Hückeswagen 1989, 291f.

8 Alexander Strauch, Biblische Ältestenschaft, Dillenburg 2002; Zusammen wirksam leiten, Dillenburg 2003; Mit Liebe leiten, Dillenburg 2007.

setzen dem Hauptberuflichen Schwerpunkte für seinen Einsatz, wobei sie seine besonderen Gaben berücksichtigen.

Auch hier, von der Frage des hauptberuflichen Mitarbeiters, sind alle Gruppierungen des deutschen Brüdertums betroffen, allerdings in recht verschiedener Intensität. Zwar haben wohl in allen Gruppierungen einige Gemeinden solche hauptberuflichen Mitarbeiter, aber die Bereitschaft, diese Frage zu sehen und zu behandeln, ist, soviel ich sehe, auf die AGB (also die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden) innerhalb des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden beschränkt. In dieser AGB gibt es neben anderen Arbeitskreisen auch einen »Arbeitskreis für hauptberufliche Mitarbeiter«.

3. Die heutige Situation

Wie schon gesagt, sind die Gruppierungen im deutschen Brüdertum heute andere als vor dem Zweiten Weltkrieg. Zum Verständnis will ich versuchen, eine kurze Darstellung zu geben.

Am 28. April 1937 war die Christliche Versammlung von der Gestapo verboten worden. Die Gemeindehäuser wurden versiegelt, und die Gemeinden standen unvorbereitet und ratlos da. Doch schon bald, am 30. Mai, wurde der Bund freikirchlicher Christen (BfC) gegründet, dem sich die meisten Angehörigen der verbotenen Gemeinden anschlossen, am 20. August auch die Offenen Brüder, sodass die Spaltung, die die Brüdergemeinden seit 1848 trennte, jedenfalls für Deutschland aufgehoben war.

Dieser BfC schloss sich 1941 mit dem Bund der Baptistengemeinden zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) zusammen, der ja noch heute besteht.

Nach dem Kriegsende 1945, als der politische Zwang wegfiel, trat eine Anzahl von Brüdergemeinden wieder aus dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden aus und schloss sich mit den »Brüdern« zusammen, die gar nicht eingetreten waren, sondern sich heimlich oder privat versammelt hatten. Eine weitere Gruppe von Gemeinden trat ab Mitte 1949 und in den 1950er Jahren aus dem Bund aus, wollte aber nicht exklusiv werden, sondern konstituierte sich als »Freier Brüderkreis«. Dieser stand etwa in der Mitte zwischen den Brüdergemeinden im Bund und den Exklusiven Brüdergemeinden. So gab es in Deutschland zwischen – sagen wir – 1960 und 1996 drei Gruppen von Brüdergemeinden:

1. die Brüdergemeinden im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, seit 1980 als AGB mit einem Sonderstatus versehen,
2. die Geschlossenen Brüdergemeinden, auch Exklusive genannt,
3. die Freien Brüdergemeinden.

{204} Seit 1996 trennten sich mehrere offener denkende Gemeinden von den Geschlossenen oder Exklusiven. Heute gibt es also vier Gruppen von Brüdergemeinden in Deutschland:

1. die Brüdergemeinden im Bund, also die AGB,
2. die »Freien Brüdergemeinden«,
3. die Geschlossenen oder Exklusiven Gemeinden und
4. die sog. »Blockfreien« (wie sie sich oft selbst nennen). Das ist die zuletzt genannte Gruppe.

Allen vier Gruppen ist gemeinsam, dass sie von der gleichen Vergangenheit herkommen und dass sie ihre Lehre und die Strukturen ihrer Gemeinden am Neuen Testament aus-

richten bzw. auszurichten versuchen. Dabei werden die Ämter von den einzelnen Gruppen unterschiedlich gesehen, wie ich versucht habe zu zeigen.

Zahlen sind nur schwer zu bekommen, weil die Gruppen zum großen Teil keine Statistiken führen. Zahlenangaben sind auch stets mit Vorsicht zu verwenden. Denn manche Gemeinden wollen sich keiner der Gruppen zurechnen lassen. So gibt es z. B. Gemeinden, die ich der Freien Brüdergruppe zurechnen würde, die sich aber selber nicht dazuzählen lassen wollen, allerdings auch zu keiner anderen Gruppe.

Nach diesen einschränkenden Vorbemerkungen also jetzt einige geschätzte Zahlenangaben:

	<i>Gemeinden</i>	<i>Glieder</i>	<i>Älteste</i>
AGB	135	ca. 10.000	ca. 80 % Älteste
Exklusive	ca. 200	ca. 10.000	z. T. De-facto-Älteste in Form geschlossener Brüderstunden
Sog. »Blockfreie«	ca. 55	ca. 3.000	ca. 45 % Älteste
Freie Brüdergruppierungen (Dillenburger und Sonstige)	ca. 250	ca. 15.000	ca. 50 % Älteste
Insgesamt	640	ca. 38.000	ca. 50 % Älteste

Hauptberufliche Mitarbeiter gibt es in Gemeinden von allen vier Gruppen, örtlich gebundene in nennenswerter Anzahl allerdings nur in den AGB-Gemeinden, und zwar in 60 Gemeinden, also in etwas weniger als der Hälfte der AGB-Gemeinden. In den Gemeinden der »Freien Brüder« gibt es einige wenige. In den Exklusiven Gemeinden und in denen der »Blockfreien« gibt es nur überörtliche »Hauptberufliche«, die allerdings in ihren jeweiligen Ortsgemeinden oft schwerpunktmäßige Funktionen haben.

[205] 4. Überlegungen im Blick auf die Zukunft

Einige Überlegungen im Blick auf die Zukunft möchte ich zum Schluss noch nennen. Ich sehe hier zwei Spannungsfelder:

a) Mit Blick auf die Frage der Gemeindeleitung

Da im Neuen Testament die leitenden Gemeindeämter, abgesehen von 1Tim 3,2 und Tit 1,7, nur in der Mehrzahl vorkommen, sollten Gemeindeleitungen nicht Einzelne, sondern Gremien sein. Von daher würde sich konkret nahelegen,

1. den Ausdruck »Gemeindeleiter«, wie er z. B. im Jahrbuch des BEFG auch für Älteste von Brüdergemeinden verwendet wird, nicht zu gebrauchen,

2. da, wo es einen hauptberuflichen Mitarbeiter in der Gemeinde gibt, ihn nicht zum Ältesten zu machen. Zum einen würde er dadurch sein eigener Arbeitgeber werden, und zum anderen würde er durch seinen Informationsvorsprung de facto oft die Rolle eines Quasi-Gemeindeleiters bekommen. Er sollte allerdings normalerweise an den Sitzungen des leitenden Gremiums bzw. des Ältestenkreises teilnehmen.

b) Mit Blick auf die Frage einer Ordination

Die Einführung in ein Gemeindeamt unter Gebet und mit einer Segnung, u. U. auch mit Handauflegung ist gut neutestamentlich. Wer eine Aufgabe in der Gemeinde übernimmt, braucht nichts so dringend wie den Segen des Herrn. Darum ist es eine wichtige geistliche Handlung, um diesen Segen zu bitten. Eine solche Einführung oder Ordination ist aber eben in erster Linie ein geistlicher Vorgang, nicht ein weltlicher Rechtsakt. Da, wo der Staat rechtliche Klarheit verlangt, werden wir uns bemühen, seinen Vorschriften zu genügen. Aber in der Gemeinde muss unzweifelhaft klar sein: Der Herr der Gemeinde ist Jesus Christus. Und wenn er für die Leitung und Versorgung seiner Gemeinde Menschen gebraucht – und das tut er –, dann stehen diese unter seiner Leitung und tun ihren Dienst in seinem Auftrag. Eine Ordination, die das klar erkennen lässt, ist neutestamentlich legitim.

Der Herr der Gemeinde ist Jesus Christus – das ist der Grundsatz, unter dem nicht nur die Ordination steht, sondern das Amt in der Gemeinde überhaupt, und dies auch nicht nur in Brüdergemeinden, sondern in allen Gemeinden, prinzipiell in der ganzen Kirche.

Der Kirchenrechtler Rudolph Sohm hat dafür ein Empfinden gehabt, wenn er sein 1892 erschienenes großes zweibändiges Kirchenrecht mit dem Satz beginnen lässt: »Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch«.

Darauf einzugehen, würde nun aber wirklich weit über mein Thema »Das Amt in den Brüdergemeinden« hinausgehen. Darum will ich hier schließen.